

Trecento (S. 69—88). — Vittore Branca, I nuovi studi del Poliziano sulle Pandette della 'Centuria secunda' dei 'Miscellanea' (S. 89—101). — Raoul C. Van Caenegem, Considérations critiques sur l'ordonnance comtale flamande connue sous le nom d'„Ordonnance sur les baillis“ (S. 133—152) beschäftigt sich mit einer Ordonnanz, die Philipp von Elsaß, Graf von Flandern, 1178 mit Gültigkeit für das ganze Gebiet seiner Grafschaft erlassen haben soll, und kann nachweisen, daß sich diese Verordnung nur auf die Stadt Gent bezog und sicher nicht von Graf Philipp, sondern erst von Balduin VIII. oder Balduin IX. zwischen 1192 und 1202 erlassen wurde. In einem Anhang ist die Verordnung ediert und einer französischen Übersetzung gegenübergestellt. — C. R. Cheney, Textual Problems of the English Provincial Canons (S. 165—188), untersucht die kirchlichen Rechtssätze, die die Erzbischöfe von Canterbury und von York zwischen 1070 und 1518 erlassen haben. Er kommt dabei auf das Problem der verschiedenen Fassungen zu sprechen, in denen Konzilsbeschlüsse überliefert sind, und erörtert die Frage ihrer Authentizität. — Robert Feenstra, Quelques remarques sur le texte de la glose d'Accurse sur le Digest vieux (S. 205—225), untersucht einige Hss. der Glosse aus dem 13. Jh. (insbesondere Leiden BPL 6 C und Kampen) und kann deutliche Unterschiede zu den Hss. des 14. Jh. und den Editionen feststellen, ohne jedoch nachweisen zu können, daß die älteren Hss. eine frühere Redaktion der Glossen enthalten. Der Vf. lehnt den Vorschlag von Astuti ab, eine Edition der Glosse nur auf die Hss. des 13. Jh. zu stützen, weil nicht nur die Urform des Werks von Accursius wichtig ist, sondern auch die Veränderungen interessieren, mit denen die Glosse den Benützern des 14., 15. oder 16. Jh. bekannt gewesen ist. — François L. Ganshof, Problèmes de critique textuelle soulevés par le polyptique de Saint-Bertin (S. 227—243), nennt aus den Vorarbeiten für eine Neuedition des Polyptychons von Saint-Bertin einige Beispiele, an denen der Text durch inhaltliche Kritik emendiert werden muß. — Alfonso García-Gallo, Los problemas de edición de las fuentes del derecho local español (S. 245—255), gibt einige Hinweise auf Schwierigkeiten und Erfordernisse bei der Erfassung der einzelnen Familien und Bereiche des fuero-Rechts in Spanien. — Antonio García y García, Presupuestos para la edición crítica de textos jurídicos medievales (S. 257—267), beschäftigt sich mit dem Problem des Auffindens der Hss. und der zeitlichen und räumlichen Einordnung derselben. Er fordert eine genaue Beschreibung der Hss. juristischen Inhalts, da die bisherigen Kataloge — sofern überhaupt vorhanden — den Anforderungen der heutigen Editionstechnik nicht mehr genügen. — Jean Gaudemet, Les doublets dans le décret de Gratien (S. 269—290), stellt die Dubletten in Gratians Dekret zusammen und versucht, die Gründe für ihr Vorkommen aufzudecken. Der Ausgangspunkt Gaudemets, daß Gratian ohne Dubletten auskommen wollte, und sein Vorwurf einer „gewissen Nachlässigkeit“ können nicht recht einleuchten, zumal der Vf. nirgends auf den Inhalt der doppelt vorkommenden Canones eingeht, aus dem möglicherweise erklärt werden könnte, warum einzelne Stücke an mehreren Stellen ins Dekret eingefügt wurden. — Gabriel Le Bras, Les apocryphes dans les collections canoniques (S. 371—391), gibt einen Überblick über die verschiedenen Formen von Verfälschungen im Bereich des kanonischen Rechts (Veränderungen und Auslassungen im Text, falsche Inskriptionen und schließlich Fabrikation falscher Rechtsquellen) und geht auf das Problem ein, wie dieser Betrug zu erklären sei. Der Vf. erinnert in diesem Zusammenhang an das Vorhaben der MGH, eine Tabula falsificationum zu erstellen (vgl. DA 3, XVf.); damals war jedoch nur an ein Verzeichnis der falschen oder verfälschten Urkunden gedacht. — Gonzalo Martínez Díez, La edición crítica ante las